

Artenschutzprüfung Stufe 1
zur 1. Änderung des Bebauungsplans
Nr.41 „Südlich Hauptstraße“ zur
Erschließung von Bauland in Neuen-
rade
Märkischer Kreis

Auftraggeber:

Stadt Neuenrade
Bauamt
Frau Frederike Schwartpaul
Alte Burg 1
58809 Neuenrade

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Walkmühlenstr. 16
52074 Aachen
Tel.: 0241-96905577
e-mail: info@planungsbuero-prell.de

Stand: 06.02.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Plangebiet und Planung.....	1
3. Datenauswertung	4
3.1 Schutzgebiete	4
3.2 Fundortkataster @ LINFOS.....	5
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUK NRW	5
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen.....	7
5. Artenschutzrechtliche Erstbewertung	8
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	9
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand).....	9
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	10
6. Zusammenfassung	10

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

In der Stadt Neuenrade sollen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung im Ortsteil Affeln geschaffen werden. Das Plangebiet liegt südlich der Hauptstraße zwischen dem Bernhard-Neuhaus-Weg und der Agathastraße und ist derzeit als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt. Diese Nutzung soll aufgegeben und die Fläche einer Wohnbebauung zugänglich gemacht werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Danach ist sicherzustellen, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gegenüber europäisch geschützten Arten ausgelöst werden.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wird das in NRW etablierte zweistufige Verfahren der Artenschutzprüfung angewendet. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine überschlägige Prüfung, die auf einer Auswertung vorhandener Datenquellen sowie einer Einschätzung der Habitatbedingungen im Plangebiet basiert. Hierzu werden insbesondere herangezogen:

- Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUK NRW,
- Fundortkataster @LINFOS,
- Schutzgebietsverordnungen,
- eine örtliche Begehung zur Beurteilung des Lebensraumpotenzials.

Auf Grundlage dieser Datenerhebung wird eine Ersteinschätzung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens vorgenommen. Ziel ist es, zu prüfen, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann oder ob für einzelne Arten bzw. Artengruppen eine vertiefende Prüfung im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe 2 (ASP 2) erforderlich wird.

Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“ dar.

2. Plangebiet und Planung

Das Plangebiet befindet sich im zur Kleinstadt Neuenrade gehörenden Ortsteil Affeln. Dort liegt die Planfläche südlich der Hauptstraße (L 842) und östlich der Stummelstraße (L 697) innerhalb eines überwiegend durch Wohnbebauung geprägten Siedlungsbereichs. Sie liegt im Bereich zwischen der Straße *Bernhard-Neuhaus-Weg* im Norden und der *Agathastraße* im Süden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Affeln, Flur 19, und umfasst die Flurstücke 186 und 188 mit einer Gesamtfläche von ca. 450 m².

Planungsrechtlich ist die Fläche derzeit als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt. Entsprechend den Handlungsempfehlungen des Spielplatzbedarfsplans 2023 soll diese Nutzung aufgegeben werden. Im Jahr 2024 wurden bereits die Spielgeräte abgebaut. Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“ ist vorgesehen, die Fläche als Bauland auszuweisen und einer wohnbaulichen Entwicklung zuzuführen.

Derzeit stellt sich das Plangebiet als ungenutzte, kurzrasige Grünfläche dar, die zwischen bestehender Wohnbebauung liegt. Spielgeräte oder sonstige infrastrukturelle Einrichtungen sind auf der Fläche nicht vorhanden. Die Fläche weist keine Gehölzbestände auf.

Nördlich, östlich und südlich grenzt Wohnbebauung an, die entweder durch Hecken bzw. Zäune von der Fläche begrenzt wird. Die westliche Begrenzung erfolgt durch die *Agathastraße*, die den *Bernhard-Neuhaus-Weg* mit der südlich weiterverlaufenden *Agathastraße* verbindet. Insgesamt ist das Plangebiet vollständig von bestehenden Siedlungsstrukturen umgeben.

Im Rahmen der Planung ist eine bauliche Entwicklung der Fläche vorgesehen, wodurch potenzielle Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten und deren Lebensräume zu prüfen sind.

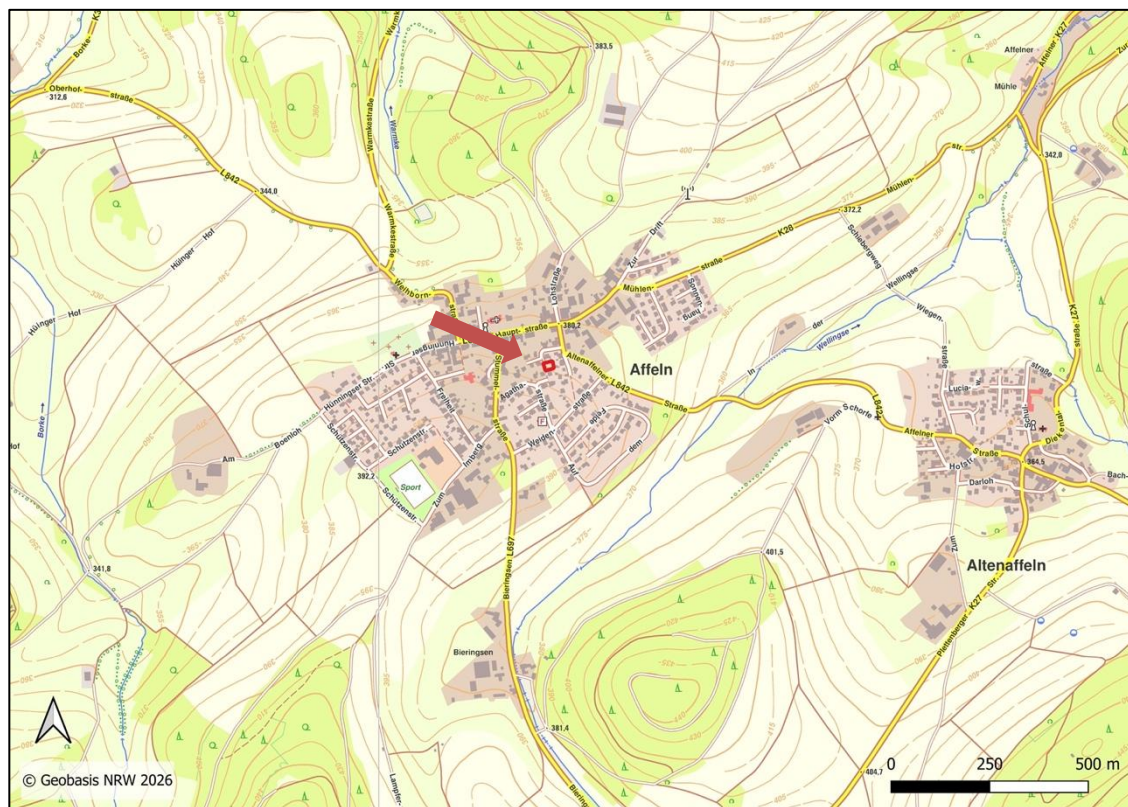


Abb.: 1: Lage des Plangebiets zum BP Nr. 41 (Pfeil) in Neuenrade-Affeln.

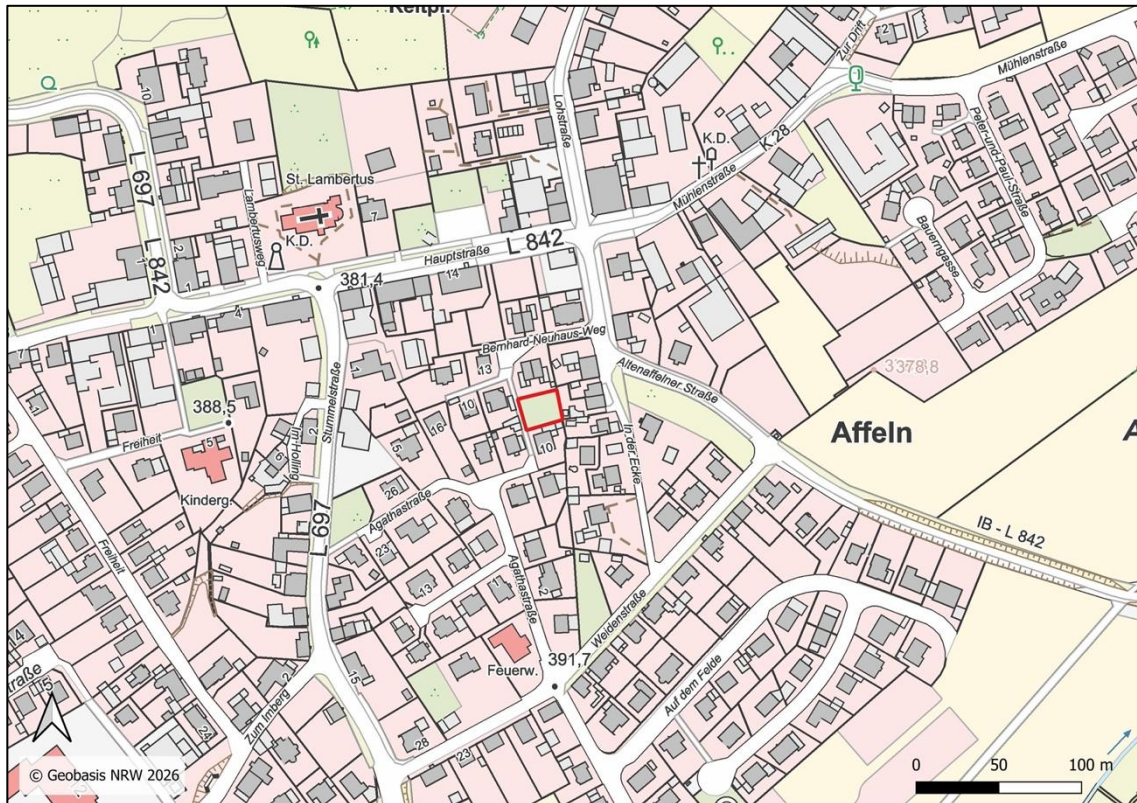


Abb.: 2: Lage des Plangebiets (rot) im Detail.



Abb.: 3: Luftbildausschnitt des Plangebiets (rot).

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUK NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

3.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet *LSG Märkischer Kreis* (LSG-4512-0004) beginnt etwa 160 m östlich des Plangebiets. Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich rund um Affeln und dient dem Erhalt landschaftlicher Strukturen, der Pflege der ökologischen Funktionen und der Sicherung von Erholungsräumen.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet, das *NSG Kief* (MK-024), befindet sich südwestlich des Plangebietes in einer Entfernung von mehr als 3.000 m. Aufgrund dieser Distanz liegt das Naturschutzgebiet deutlich außerhalb des relevanten Wirkungsbereiches des Vorhabens.

Insgesamt befindet sich das Plangebiet in einem urban geprägten Umfeld und ist von den größeren Schutzgebieten durch bestehende Siedlungsstrukturen getrennt, sodass im Rahmen der ASP 1 keine unmittelbaren Konflikte mit Schutzgebieten zu erwarten sind.



Abb. 4: Schutzgebiete: LSG, dunkelgrün schaffiert

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Im Fundortkataster @LINFOS des Landes NRW liegen für den unmittelbaren Siedlungsbereich, in dem sich das Plangebiet befindet, keine Nachweise planungsrelevanter Tierarten vor. Auch im weiteren Umfeld des Ortsteils Affeln finden sich keine Einträge planungsrelevanter Tierarten.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUK NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt 4713 (Plettenberg) Quadrant 1 Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUK NRW macht für diese MTB die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Demnach kommen im Bereich dieser MTB die Wildkatze und die Zwergfledermaus, 24 Vogelarten sowie eine Reptilienarten vor (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts 4713/1		
Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
SÄUGETIERE		
Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG+
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts 4713/1		
Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
VÖGEL		
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG -
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG -
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG -
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG -
Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schwarzmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG +
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
REPTILIEN		
Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG

Die im Messtischblatt aufgeführten planungsrelevanten Arten können aufgrund des vollständigen Fehlens geeigneter Habitat-, Gehölz- und Quartierstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund der geringen Flächengröße, der strukturellen Einfachheit der Fläche sowie der vollständigen Einbettung in bestehende Siedlungsstrukturen ergeben sich aus den ausgewerteten Datenquellen keine konkreten Hinweise auf eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Plangebiet.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 13.01.2026 wurde das Plangebiet hinsichtlich seiner Habitatstrukturen und der potenziellen Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Tierarten untersucht. Ziel der Begehung war es, die Ergebnisse der vorangegangenen Datenrecherche (vgl. Kapitel 3) im Plangebiet zu verifizieren und eine Ersteinschätzung der Lebensraumqualität vorzunehmen.

Die Planfläche liegt kleinräumig eingebettet zwischen bestehender Wohnbebauung und umfasst eine artenarme Rasenfläche. Eine Hecke des angrenzenden privaten Gartens bildet die östliche Begrenzung. Entlang der nördlichen Seite verläuft ein Zaun, entlang der südlichen Grundstücksgrenze befindet sich eine Mauer aus Steinen. Westlich verläuft die *Agathastraße*.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Gehölze oder sonstigen naturnahen Strukturen vorhanden. Für planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten bietet die Fläche keine geeigneten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Aufgrund des Fehlens von sandigen Hanglagen oder felsigen Böschungen kann auch ein Vorkommen der Schlingnatter ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten potenziell geschützter Arten sind auf der Fläche nicht vorhanden, sodass das Plangebiet keine direkte Relevanz für nach § 44 BNatSchG geschützte Arten besitzt.

Die Fläche hat auch keine Bedeutung als Brutplatz für häufige Vogelarten des Siedlungsbereichs. Lediglich als Nahrungs- oder Durchzugsraum für insektenfressende Arten wie Amsel kann die Fläche dienen. Im Umfeld des Plangebietes können typische Siedlungsarten brüten, darunter Kohlmeise, Blaumeise, Rotkehlchen oder Amsel.

Diese Arten sind als ubiquitäre, kulturangepasste Vögel unempfindlich gegenüber baulichen Veränderungen in Siedlungsbereichen und passen sich in der Regel schnell an neue Strukturen an.

Zusammenfassend zeigt die Begutachtung, dass das Plangebiet keine relevanten Lebensraumstrukturen für geschützte Tierarten aufweist. Das Habitatpotenzial ist aufgrund der geringen Fläche, der fehlenden Strukturen und der vollständigen Einbettung in den Siedlungsbereich als gering einzustufen.



Abb. 5: Blick von Nordwesten auf die Planfläche.

5. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Da auf der Fläche im direkten Plangebiet keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3.

Beim Eingriff wird davon ausgegangen, dass der jetzige Bestand zugunsten einer baulichen Entwicklung entfällt.

5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Eine Verletzung oder Tötung von Tieren im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Gehölzstrukturen oder sonstigen Habitatstrukturen vorhanden, deren Entfernung zu einem Verlust von Brutstätten, Gelegen oder Jungtieren von Vögeln führen könnte. Entsprechend sind keine bau- oder betriebsbedingten Tötungen oder Verletzungen von Vögeln zu erwarten.

Auch für die Artengruppe der Fledermäuse ergaben sich im Rahmen der Datenrecherche und der Ortsbegehung keine Hinweise auf Quartiere oder sonstige essenzielle Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes. Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden.

Da im Plangebiet keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind, ist zur Vermeidung des Tötungstatbestandes keine Bauzeitenregelung erforderlich. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Das direkte Umfeld des Plangebietes besteht aus Wohnbebauung und entspricht somit der hier geplanten Entwicklung.

Das direkte Umfeld des Plangebietes ist vollständig durch bestehende Wohnbebauung, Hausgärten sowie Verkehrsflächen geprägt und unterliegt bereits einer dauerhaften anthropogenen Nutzung. Die geplante wohnbauliche Entwicklung entspricht der vorhandenen Gebietsnutzung und führt nicht zu einer neuen oder erheblich erhöhten Störintensität im Vergleich zum bestehenden Zustand.

Aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebietes, der fehlenden Habitat- und Rückzugsstrukturen sowie der vollständigen Einbettung in den Siedlungsbereich ist nicht davon auszugehen, dass vorhabenbedingte Störungen eine populationsrelevante Wirkung entfalten. Für planungsrelevante Vogelarten sind Brutplätze im Plangebiet auszuschließen. Auch eine erhebliche Störung überwinternder oder ruhender Arten ist nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse ist anzumerken, dass siedlungsangepasste Arten wie die Zwergfledermaus grundsätzlich im Umfeld auftreten können. Diese Arten nutzen regelmäßig Siedlungsräume und sind an die dort üblichen Störungen angepasst. Vor dem Hintergrund der geringen Vorhabensintensität und der vorhandenen Vorbelastung sind keine erheblichen Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.

Für weitere Artengruppen bestehen mangels geeigneter Lebensraumstrukturen keine relevanten Störungspotenziale.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens nicht ausgelöst wird.

5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sind keine Gehölze, Gebäude oder sonstigen Strukturen vorhanden, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für planungsrelevante Tierarten geeignet wären. Entsprechend können Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten innerhalb der Planfläche mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch für häufige Vogelarten des Siedlungsbereiches besitzt die Fläche keine Brutplatzfunktion.

Für die Artengruppe der Fledermäuse fehlen innerhalb des Plangebietes jegliche potenziellen Quartierstrukturen, wie Gebäude, Bäume mit Höhlen, Spalten oder abstehender Rinde. Zwar können siedlungsangepasste Arten im Umfeld auftreten, eine Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die geplante Bebauung ist jedoch nicht zu erwarten.

Für weitere Artengruppen, insbesondere Reptilien, besteht aufgrund des vollständigen Fehlens geeigneter Lebensraum- und Reproduktionsstrukturen ebenfalls kein Fortpflanzungs- oder Ruhestättenpotenzial.

Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten betroffen sind, bleibt deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht ausgelöst.

6. Zusammenfassung

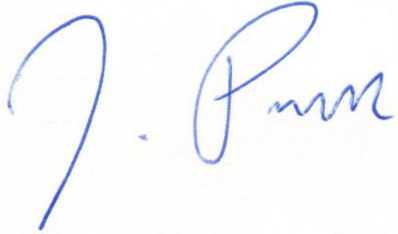
Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“ sollen im zur Stadt Neuenrade gehörenden Ortsteil Affeln die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung im Ort geschaffen werden. Das Plangebiet liegt südlich der Hauptstraße, unmittelbar angrenzend an die *Agathastraße* und ist derzeit als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt. Diese Nutzung wurde bereits im Jahr 2024 durch den Abbau der Spielgeräte aufgegeben. Die Fläche soll einer Wohnbebauung zugeführt werden.

Im Rahmen der ASP 1 wurden die artenschutzrechtlich relevanten Belange gemäß § 44 BNatSchG geprüft. Grundlage bildeten eine Auswertung vorhandener Datenquellen (u. a. LANUK NRW, @LINFOS) sowie eine Ortsbegehung mit Bewertung der vorhandenen Habitatstrukturen.

Das Plangebiet weist keine Gehölzbestände oder sonstige relevante Strukturen auf. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Vogel- oder Fledermausarten sind innerhalb der Planfläche nicht vorhanden. Hinweise auf das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten ergaben sich ebenfalls nicht.

Auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen ist festzustellen, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Direkte Tötungen oder Verletzungen von Tieren sind auszuschließen. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ist nicht zu erwarten. Ebenso ist eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen. Eine vertiefende Artenschutzprüfung Stufe 2 (ASP 2) ist somit nicht erforderlich. Das Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, besondere Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.

Aachen, 06.02.2026



(Dr. Jürgen Prell)